Jedoch ist auch dieser Blickwinkel beschönigend, da er nur von einer normalerweise unzugänglichen Stelle auf dem Feld aus möglich ist. Von der Strasse aus sieht man weniger, und weiter vorne die Kirche praktisch nicht mehr.



Vom vorderen Teil der Scheidagsse ist nur noch eine Schlucht übrig, und umgekehrt, vom Kirchbühl aus, also Kirchgemeindehaus Oberdorf, Altersheim und Spielplatz, ist die Sichtverbindung auch stark beeintrachtigt.

Oberwohl die neuen Häuser nicht höher als die existierenden Gebäude sind, bewirken ihre Ausmasse und Form zusammen eine Masslosigkeit, welche den Gestaltungsgrundsätzen der ZPP Kernschutzzone KS (Art. 48 GBR) widerspricht. Hier wird eine gute Einpassung in das qualitätsvolle und entsprechend empfindliche Ortsbild und die Erhaltung der charakteristischen Massstäblichkeit verlangt. Die vom Volk genehmigten Bestimmungen der baurechtlichen Grundordnung der Gemeinde sind strikt verbindlich. Der Planungszweck beinhaltet das Sicherstellen einer guten Einpassung der Nachverdichtung in das qualitätsvolle und entsprechend empfindliche Ortsbild und das Fördern qualitätsvoller Umgebungs- und Aussenraumgestaltung. Grundsätzlich ist die Baugestaltung insbesondere nach den Grundsätzen von Art. 32 (Grundsätze zur Baugestaltung), Art. 38 (Dachgestaltung) und Art. 69 ff (Bestimmungen zur Ortsbildpflege) festzulegen.

Art. 32 beeinhaltet:

Bauten und Anlagen sind hinsichtlich ihrer Gesamterscheinung, Lage, Proportionen, Dach- und Fassadengestaltung, Material, Farbwahl und Aussenraumgestaltung so auszubilden, dass sie das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.

Art. 38 beinhaltet:

Untersagung von Dachformen, welche das Orts- und Strassenbild beeinträchtigen, besondere Rücksicht auf historische Baugruppen und die alten Dorfteile, sowie in der Regel geneigte Dachflächen, ausser sie beinträchtigen nicht das Orts- und Landschaftsbild.

Diese Vorgaben werden durch das beabsichtigte Bauvorhaben in keiner Weise eingehalten.

Zudem verlangt Art. 10b des Baugesetzes des Kantons Bern, dass *Baudenkmäler ... durch Veränderungen in ihrer Umgebung nicht beeinträchtigt werden*. Das Bauvorhaben befindet sich mitten im nördlichen Teil der Baugruppe A (Steffisburg, Oberdorf) im Bauinventar der kantonalen Denkmalpflege.